



# – Wahlbekanntmachung –

## Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen

### 1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 6a Absatz 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) mit den o.g. Voraussetzungen, die sich in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.

### 2. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis der Stadt Oldenburg (Oldb) sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgeführt, die am Wahltag in der Stadt Oldenburg (Oldb) wahlberechtigt sind. **Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro (barrierefrei) eingesehen werden.** Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, dürfen nicht eingesehen werden.

### 3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist bei der Stadt Oldenburg (Oldb) eine Berichtigung beantragen. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro erklärt werden.

### 4. Wahlbenachrichtigungen

Jede wahlberechtigte Person erhält bis zum 12. Mai 2024 auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten diese nicht.

### 5. Einspruchsverfahren

Wer bis zum 12. Mai 2024 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, wendet sich bitte an das Wahlbüro. Im Zweifel muss rechtzeitig (bis zum 24. Mai 2024) die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

### 6. Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen

Wer durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum seines Wahlkreises wählen möchte, benötigt einen Wahlschein. Einen Wahlschein erhält jede in das Wählerverzeichnis eingetragene Person auf Antrag. Wahlscheinanträge können bis Freitag, den 7. Juni 2024, 18 Uhr, schriftlich gestellt werden. Online-Anträge können bis zum 5. Juni 2024, 12 Uhr, gestellt werden, damit die Zustellung per Post im Anschluss noch rechtzeitig erfolgen kann. Mit dem Wahlschein erhält jede wahlberechtigte Person einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, an die Wahlleitung adressierten und frankierten roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder können persönlich im Wahlbüro abgeholt werden. Wahlberechtigte mit einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch noch am Wahltag bis 15 Uhr beantragt und abgeholt werden.

Auf Antrag erhalten auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen Wahlschein, wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 17 Absatz 1, § 17a Absatz 2 oder § 21 Absatz 1



der Europäischen Wahlordnung (bis zum 24. Mai 2024) versäumt wurde. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 8. Juni 2024, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer für eine andere Person einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Eine Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person kann ebenfalls nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erfolgen. Es können nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, den 9. Juni 2024, bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch direkt beim Wahlbüro abgegeben werden.

## 7. Erreichbarkeit des Wahlbüros

Anschrift: Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg  
Telefon: 0441 235-4444  
Fax: 0441 235-3430  
E-Mail: wahlbuero@stadt-oldenburg.de  
oder briefwahl@stadt-oldenburg.de

Öffnungszeiten:  
Montag, Dienstag, Mittwoch: 8 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag: 8 bis 18 Uhr  
Freitag: 8 bis 12 Uhr

Stadt Oldenburg (Oldb), 11. Mai 2024

Dr. Julia Figura  
Wahlleiterin der Stadt Oldenburg (Oldb)



Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de). Der Tag der Bereitstellung ist der 11. Mai 2024.

Stadt Oldenburg  
Der Oberbürgermeister

